

Vereinbarung

über die Vereinigung der Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil,
Mainwangen und Schwackenreute (Kreis Stockach)

Vereinbarung

über die Vereinigung der Gemeinden Mühlingen,
Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute, Kreis Stockach, zu einer

Einheitsgemeinde „Mühlingen“

im Bewußtsein der Verantwortung gegenüber der Bürgerschaft der Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute in der Überzeugung, damit dem Wohl der Gemeinden zu dienen, treffen die Gemeinden nach Anhörung der Bürgerschaft in den Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute am 26. März 1972 und auf Grund des Art. 74, Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg vom 11. November 1953 und der §§ 8 und 9 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg v. 25. Juli 1955 folgende **Vereinbarung**:

§ 1

Vereinigung

1. Die Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute vereinigen sich zu einer neuen Einheitsgemeinde „Mühlingen“
2. Die althergebrachten Ortsnamen Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute bleiben bestehen.
3. Die Ortsteile führen die Bezeichnung
Gallmannsweil — Gemeinde Mühlingen
Mainwangen — Gemeinde Mühlingen
Schwackenreute — Gemeinde Mühlingen

§ 2

1. Der bisherige Ortscharakter und des örtlichen Brauchtums in den Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute werden erhalten. Ihr kulturelles Eigenleben soll sich auch in Zukunft frei und ungehindert entfalten können.
2. Die kulturellen und sportlichen Vereinigungen in den Ortsteilen Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute werden in derselben Weise gefördert und unterstützt wie die Vereine in Mühlingen.
3. Die Feuerwehr der Gemeinden Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute bleibt als besondere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr Mühlingen erhalten.

§ 3

1. Die neue Gemeinde Mühlingen gewährleistet durch entsprechende Ausgestaltung ihrer Hauptsatzung im Wege der unechten Teilortswahl nach § 27 GO eine den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil der bisherigen Gemeinden angemessene Vertretung im Gemeinderat der Einheitsgemeinde Mühlingen.
Die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die verschiedenen Gemeindeteile erfolgt prozentual nach der Bevölkerungszahl und wird vor jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl geprüft und erforderlichenfalls berichtigt werden.

Dem Gemeindeteil Mühlingen fallen immer die Hälfte der gesetzlichen Mitglieder im Gemeinderat zu.

Nach den gegenwärtigen Verhältnissen entfallen auf die Gemeinde Mühlingen 6 Gemeinderatsmandate, auf die Gemeinde Gallmannsweil 3 Gemeinderatsmandate, Mainwangen 2 Gemeinderatsmandate und Schwackenreute 1 Gemeinderatsmandat und der Ortsvorsteher als beratendes Mitglied zu.

2. Durch die Hauptsatzung wird bestimmt werden, daß für die Zahl der Gemeinderäte die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe nach § 25 Abs. 2 Satz 1 GO maßgebend ist.
3. Sollten später noch weitere Gemeinden in die neue Gemeinde Mühlingen eingegliedert werden, ist die Sitzverteilung neu zu regeln.

§ 4

Einführung der Ortschaftsverfassung

Der neuen Gemeinde Mühlingen wird nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung für die Gemeindeteile Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute die Ortschaftsverfassung im Sinne §§ 76a–76g GO einführen (Bildung eines Ortschaftsrates, Bestellung eines Ortsvorstehers, Einrichtung einer örtlichen Verwaltung) und rechtzeitig durch Hauptsatzung das Erforderliche zu regeln.

Die Aufhebung der Ortschaftsverfassung ist nur möglich, wenn der Ortschaftsrat von dem betreffenden Ortsteil zustimmt.

§ 5

Ortschaftsrat

1. Die Zahl der Ortschaftsräte entspricht der Zahl der seitherigen Gemeinderäte.
2. Der Ortschaftsrat hat folgende Aufgaben:
 1. Er hat die örtliche Verwaltung zu beraten,
 2. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, in den einzelnen Gemeindeteilen Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute betreffen, zu hören. Dies gilt besonders für:
 - a) alle Angelegenheiten der Landwirtschaft, des Gewerbes und des Handels,
 - b) die Aufstellung von Bauleitplänen,
 - c) die Durchführung von Baulanderschließung und von Neubauten der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung.
 3. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den einzelnen Gemeindeteil betreffen.
4. In der Hauptsatzung der neuen Gemeinde Mühlingen werden dem Ortschaftsrat bestimmte, die Ortschaft betreffende Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen, so insbesondere die Verwaltung der örtlichen Einrichtungen und die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan dafür bereitgestellten Mittel, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung oder um dem Bürgermeister übertragene Aufgaben handelt.

Außerdem soll in der Hauptsatzung bestimmt werden, daß der Ortschaftsrat über Instandsetzungsmaßnahmen an Feld- und Waldwegen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie über

die Verpachtung der Jagdbezirke im Gemeindeteil Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute entscheidet. Dies gilt jedoch nicht für Beschlüsse, die der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen oder von ihr sind.

5. Die Förderung der örtlichen Vereine und der Kirchen.
6. Den Betrieb der Vattertierhaltung und die Beschaffung von Vattertieren.
7. Den Verkauf von Brenn- und Nutzholz.
8. Der Bürgernutzen in den einzelnen Gemeindeteilen bleibt nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen bestehen und die Grundstücke den Bürgern in dem betreffenden Gemeindeteil zur Bewirtschaftung vorbehalten.
9. Die Verpachtung von unbebauten Grundstücken, soweit sie nicht für öffentliche Zwecke benötigt werden.
10. Ausrüstung der Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr mit Bekleidung und regelmäßig zu kaufenden Ausrüstungsgegenständen und Unterhaltung des Gerätehauses.
11. Auf Wunsch des Ortschaftsrates wird die Schriftführung in den Sitzungen des Ortschaftsrates vom Ortsvorsteher oder einem Gemeindebediensteten wahrgenommen.

§ 6

Bildung eines Vermittlungsausschusses

1. Bestehen über wichtige Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommende Entscheidung, einen Vermittlungsausschuß zu erneuter Beratung zu überweisen.
2. Der Vermittlungsausschuß besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzender, dem Ortsvorsteher, sowie jeweils drei Mitglieder des Gemeinderats und des Ortschaftsrates.

Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat jeweils getrennt gewählt.

§ 7

1. In den Gemeindeteilen Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute wird, solange hierfür ein Bedürfnis besteht, im bisherigen Rathaus eine örtliche Verwaltung als Geschäftsstelle eingerichtet, die folgende Zuständigkeiten hat:
 - a) Entgegennahme von An- und Abmeldungen,
 - b) Entgegennahme und Bearbeitung von Bauanträgen,
 - c) des Gemeinderichters, Ortsgericht u. der örtlichen Inventurbehörde.
 - d) der Ortsbehörde für die Arbeiter- und Angestelltenversicherung.
 - e) soziale Angelegenheiten aller Art,
 - f) die Wehrerfassung.
2. Änderungen hiervon sind nur möglich, wenn dies aus sachlichen Gründen geboten ist. Vor einer Änderung ist der Ortschaftsrat zu hören.
3. Dem Ortschaftsrat bleibt es überlassen, die für die Geschäftsstelle des Gemeindeteils festgelegten Dienststunden einzuteilen.

§ 8

Bestellung und Rechtsstellung des Ortsvorstehers

1. Die bisherigen Bürgermeister der Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute wird bis zum Ablauf der Amtszeit jeweils das Amt des Ortsvorstehers in der bisherigen Gemeinde entsprechenden Gemeindeteil übertragen.
2. Die Wahrung des Rechtsstandes in der Besoldung und Versorgung als Ortsvorsteher weiterbeschäftigten bisherigen Bürgermeister wird zugesichert, und zwar so als ob die Teilorte Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute als selbständige Gemeinden weiterbestehen würden.
3. Nach Ablauf seiner gegenwärtigen Amtszeit kann er vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates erneut zum Ortsvorsteher als Beamter auf Zeit gewählt werden.
4. Nach seinem Ausscheiden aus dem Amt des Ortsvorstehers wird der neue Ortsvorsteher vom Gemeinderat nach Anhörung des Ortschaftsrates aus dessen Mitte gewählt. Er ist Ehrenbeamter auf Zeit. Seine Amtszeit endet jeweils mit der Amtszeit der Ortschaftsräte. Entsprechendes gilt für seinen Stellvertreter.
5. In der Hauptsatzung wird die Bestimmung aufgenommen, daß der Ortsvorsteher, wenn er nicht Gemeinderat ist, an den Verhandlungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen kann.
6. Der Ortsvorsteher untersteht direkt dem Bürgermeister.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten des Ortsvorstehers

1. Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
2. Darüber hinaus wird der Bürgermeister dem Ortsvorsteher bis auf weiteres die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung übertragen:
 - a) Anstellung und Entlassung von Arbeitern im Rahmen des Stellenplanes,
 - b) Bestellung von Bürgern und Einwohnern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen, sowie die Durchführung bei Zählungen aller Art.
 - c) Vollzug des Haushaltsplanes, insbesondere Vergabe von Arbeiten und Lieferung im Rahmen der dem Gemeindeteil Haushaltsmittel bis zu einer Grenze, die im Einzelfall festgelegt werden.
3. Der Bürgermeister kann dem Ortsvorsteher weitere Aufgaben zur Erledigung übertragen.

§ 10

Übernahme der Bediensteten der Gemeindeverwaltung

Die Bediensteten der bisherigen Gemeindeverwaltungen werden in den Dienst der neuen Einheitsgemeinde Mühlingen übernommen.

§ 11

Ortsrecht und Steuerhebesätze

1. In den Gemeindeteilen Mühlingen, Gallmannsweiler, Mainwangen und Schwackenreute bleibt das bisher geltende Ortsrecht aufrechterhalten, bis es durch ein neues Ortsrecht ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Das Ortsrecht ist spätestens innerhalb 5 Jahren nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung im gesamten Gemeindegebiet zu vereinheitlichen.
2. Mit dem Tage der Vereinigung werden die Hauptsatzung, und die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft gesetzt.

§ 12

Investitionen in den Gemeindeteilen

1. Die Nettozuweisungen nach § 34a Finanzausgleichsgesetzes sollen mit dem Anteil am Gesamtbetrag auf die vier Gemeindeteile aufgeteilt werden, wie sie von ihnen selbst verursacht worden sind.
2. Die anteilige Investition braucht nicht jährlich zu erfolgen, es ist lediglich der Nachweis zu führen, daß im Zeitraum der Mehrzuweisungen der anteilige Gesamtbetrag im Gemeindeteil investiert wurde.
3. Neben den anteiligen Nettomehrzuweisungen nach § 34a Finanzausgleichsgesetz sollen während der Dauer der Mehrzuweisungen weitere Beträge in den Gemeindeteilen investiert werden, deren Höhe sich an der durchschnittlichen, haushaltsplanmäßigen Verfügungsreserve der Jahre 1969–1971 orientiert. Dabei sind während dieses Zeitraumes eintretende Veränderungen, die auch die Verfügungsreserve von selbständigen Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute verändern würden zu berücksichtigen.
4. Im Rahmen der Grundsätze Ziffern 1–4 sollen folgende Vorhaben in den Gemeindeteilen in Angriff genommen werden:

Gemeindeteil Mühlingen

1. Wasserversorgung
2. Erweiterung des Kindergartens
3. Gesamtkanalisation und Ausbau der Ortsstraßen und Anlegung von Gehwegen, soweit erforderlich
4. Bau einer Leichenhalle, soweit im Jahre 1972 nicht abgeschlossen ist
5. Bau eines Feuerwehrgerätehauses
6. Bau einer Turnhalle
7. Erweiterung der Ortsbeleuchtung
8. Ausbau von Feld- und Waldwegen, sowie der Ortsverbindungsstraßen
9. Erschließung von Baugelände.

Gemeindeteil Gallmannsweil

1. Fertigstellung der 1972 ausführenden Bauvorhaben
(Sanitäre Anlagen beim Sportplatz, Gemeindeschlachthaus mit Feuerwehrgeräteaum)
2. Bau eines Schwimmbades

3. II. Bauabschnitt der Sportstätte, Bau eines Wirtschafts- und Gymnastikraumes

4. Erweiterung und Erschließung von Baugelände.

Gemeindeteil Mainwangen

- 1. Verbesserung der Wasserversorgung**
- 2. Erschließung von Baugelände**
- 3. Feldwegbau**
- 4. Zweckbau (Feuerwehrgerätehaus u. a.)**
- 5. Ortskanalisation.**

Gemeindeteil Schwackenreute

- 1. Wasserversorgung**
- 2. Ausbau von Feldwegen**
- 3. Instandsetzung der Kapelle**
- 4. Instandsetzung des Schul- und Rathauses**
- 5. Feuerwehrgeräteaum**
- 6. Erweiterung der Kanalisation**
- 7. Verbesserung der Ortsbeleuchtung.**

5. Sofern sich Bauvorhaben ergeben sollten, die im Katalog Abs. 4 nicht enthalten, aber dringend notwendig sind, kann der Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates den Katalog entsprechend abändern. Über die Dringlichkeitsstufe der einzelnen Vorhaben soll der Ortschaftsrat dem Gemeinderat Vorschläge unterbreiten.

§ 13

Schulwesen

1. Die neue Gemeinde Mühlingen ist bestrebt, die Grund- und Hauptschule zu erhalten, soweit es die gesetzlichen Bestimmungen und örtlichen Verhältnisse erlauben.
2. Der Kindergarten in Mühlingen wird auch für die Kinder in den Gemeinden Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute zur Verfügung gestellt, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

§ 14

Vermögensgegenstände

Die Erlöse aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen oder aus außerordentlichen Holzhieben der Gemeindeteile Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute sind für Vorhaben in diesen Gemeindeteilen zu verwenden, sofern der Ortschaftsrat dem Gemeinderat nichts anderes vorschlägt.

§ 15

Weiterentwicklung der Gemeindeteile

Die neue Gemeinde Mühlingen hat die Aufgabe im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten für eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Gemeindeteile zu sorgen.

§ 16

Begünstigung Dritter

Soweit etwa durch Bestimmungen dieser Vereinbarung andere natürliche oder juristische Personen als die vertragsschließenden oder die in der Vereinbarung genannten Personen begünstigt werden, erwerben diese aus der Vereinbarung keine Rechtsansprüche gegenüber den anderen Gemeindeteilen.

§ 17

Regelung von Streitigkeiten

1. Diese Vereinbarung ist im Geiste der Gleichberechtigung und Vertragstreue getroffen worden, auftretende Fragen sind in diesem Geiste gütlich zu klären.
2. Treten Streitigkeiten über diese Vereinbarung auf, so wird die eingegliederte Gemeinde jeweils durch die Mitglieder ihres Ortschaftsrates vertreten (§ 9 Abs. 1 Satz 4 GO).

§ 18

Verpflichtungserklärung in der Übergangszeit

Die jetzigen Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute verpflichten sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung der Vereinbarung bis zum Inkrafttreten der Vereinigung zu der neuen Gemeinde Mühlingen keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben noch sonstige für die Zeit nach der Vereinbarung bindende Verpflichtungen einzugehen, ohne das Einvernehmen mit den anderen Gemeinden herzustellen.

§ 19

Inkrafttreten

Die Vereinigung der Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute zu der neuen Gemeinde „Mühlingen“ tritt in Kraft, nach den erforderlichen Beschlüssen der Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden, welche den Termin bestimmen, sofern nicht durch ein Gesetz näheres bestimmt wird.

Bei diesem Entwurf über die Vereinbarung zur Vereinigung der Gemeinden Mühlingen, Gallmannsweil, Mainwangen und Schwackenreute zu einer neuen Gemeinde „Mühlingen“, um den Bürgern und Einwohnern aufzeigen, wie sich die neue Gemeinde „Mühlingen“ zusammensetzen soll.

Den 18. März 1972

GEMEINDE MÜHLINGEN
gez. Winkler, Bürgermeister

GEMEINDE GALLMANNSWEIL
gez. Renner, Bürgermeister

GEMEINDE MAINWANGEN
gez. Stotz, Bürgermeister

GEMEINDE SCHWACKENREUTE
gez. Muffler, Bürgermeister